

Die Übersicht unserer Anfragen (Stand November 2015) bei verschiedenen Bauämtern der Bundesländer kann Ihnen bezüglich einer ersten Einschätzung behilflich sein. Keinesfalls entbindet Sie unsere allgemeine Anfrage davon, persönlich bei Ihrem zuständigen Bauamt nachzufragen! Beachten Sie bitte auch bei genehmigungsfreien Gewächshaus-Bauten die vorgeschriebenen Abstände zu Ihren Nachbarn!

Baden-Württemberg (Stuttgart)

Die nachstehende Auskunft bezieht sich auf Baden-Württemberg, weil die Zulassungsregelungen Ländersache sind!

In der LBO BW sind Gewächshäuser wie folgt baugenehmigungsfrei:

- 1.) Innenbereich: bis 5,0 m Höhe
- 2.) Außenbereich: nur landwirtschaftliche Gewächshäuser

vgl. Ziffer 1d des Anhangs zu § 50 LBO.

Aber auch verfahrensfrei Vorhaben müssen im Übrigen die baurechtlichen Vorschriften beachten und bei Verstößen bedarf es ggf. eines Zulassungsverfahrens nach den §§ 50 (5), 56 (6) LBO.

Dies sind z.B. naturschutzrechtliche Bestimmungen (Landschaftsschutzgebiet o.ä.), Denkmalschutz, planungsrechtlichen Vorschriften, wie Bauverbote, nicht überbaubare Grundstücksflächen (--> § 23 BauNVO) oder bauordnungsrechtliche Bestimmungen, wie Abstandsregelungen, Brandschutzbestimmungen, Baulastregelungen etc.

Im Ergebnis kann also nur festgestellt werden, dass es in jedem Fall Sinn macht sich vor dem Aufstellen bei der zuständigen Baurechtsbehörde nach den einschlägigen Bestimmungen sich zu erkundigen bzw. das Vorhaben konkret anzusprechen.

Baurechtsamt Stuttgart
BürgerserviceBauen
Tel. (0711) 216 - 0

Bayern (München)

Ihre Anfrage können wir nur sehr allgemein beantworten und für die Landeshauptstadt München (Stadtgebiet ohne Umland) auch nur im Einzelfall, da es auf das konkrete Baurecht auf dem jeweiligen Grundstück ankommt (grundstücksbezogene Beratung).

Für Bayern lässt sich allgemein sagen:

- Verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO (Bayerische Bauordnung): Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich für Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³, außer im Außenbereich gemäß § 35 BauGB (Baugesetzbuch).

- Art. 6 Abs. 9 BayBO (Abstandsflächen): In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig (...) Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m (...); dabei bleibt bei einer Dachneigung bis zu 70 Grad die Höhe von Dächern und Giebelflächen unberücksichtigt (...). Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung (...) darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Die oben genannten Ausführungen bedeuten jedoch nicht, dass nicht andere öffentlich-rechtliche Anforderungen wie Baugrenzen oder örtliche Satzungen dem Vorhaben entgegenstehen (daher die grundstücksbezogene Beurteilung).

Zentrale Infostelle der Lokalbaukommission

**Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission - PLAN HA IV/13S
Zentrale Infostelle und Servicetelefon**

Anschrift:
Blumenstraße 19, 80331 München

Internet:
www.muenchen.de/lbk

Email:
plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de

Berlin (Berlin)
Keine Angabe

Brandenburg (Potsdam)
Keine Angabe

Bremen (Bremen)

für Hobby-Gewächshäuser ist im Land Bremen ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, sofern es sich aufgrund der Größe und / oder des Standortes nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben handelt:

§ 61 Bremische Landesbauordnung

Verfahrensfreie Bauvorhaben,

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

- a) eingeschossige Gebäude mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich,
- d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen und höchstens 100 m² Bruttogrundfläche haben,

Sofern das Gewächshaus unabhängig von einer möglichen Verfahrensfreiheit auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche errichtet wird, ist hierzu eine isolierte Befreiung erforderlich.

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr

oberste Bauaufsichtsbehörde im Fachbereich Recht / FB-01 -
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361-0
Web: www.bauumwelt.bremen.de

Hamburg (Hamburg)

Vorab weise ich darauf hin, dass ich nur für das Land Hamburg antworte, da das Bauordnungsrecht der Regelungskompetenz eines jeweiligen Bundeslandes obliegt und insofern Unterschiede in den entsprechenden Landesbauordnungen vorliegen. In Hamburg stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Nach Abschnitt I Nr. 1.1 der Anlage zu § 60 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes ohne Aufenthaltsräume bis **30m³** umbauten Raum je zugehörigen Hauptgebäude, außer im Außenbereich, verfahrensfrei gestellt. Unter diese Regelung fallen auch die von Ihnen vertriebenen Glasgewächshäuser. Ein Problem könnte bei einem Interessenten ggf. dann auftauchen, wenn die Privilegierung aus Nr. 1.1 bereits durch ein vorhandenes Gartengerätehäuschen auf dem Grundstück „verbraucht“ ist. In diesem Fall, müsste für die Errichtung eines Gewächshauses (als weiteres „Nebengebäude“) ein Bauantrag gestellt werden.

Zum Nachlesen im Internet empfehle ich Ihnen die Seite www.hamburg.de/baugenehmigung

Dort die Rubrik **Vorschriften zum Bauordnungsrecht** anklicken.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau ABH 2
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon 0 40 / 428 40 - 0

Hessen Frankfurt

Gemäß § 55 Anlage 2, Abschnitt I Nr. 1.1 der Hessischen Bauordnung (HBO) sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude nicht mehr als 30 m³ Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, mitteilungs- und baugenehmigungsfrei.

Bitte beachten Sie auch § 6 der HBO, Absatz 10, Punkt 3: hier sind untergeordnete Gebäude für Abstellzwecke unmittelbar an oder an aneinanderstoßende Nachbargrenzen je Baugrundstück zulässig.

Die Länge der Grenzbebauung darf insgesamt 15 m nicht überschreiten, die grenzseitige mittlere Wandhöhe über der Geländeoberfläche darf nicht höher als 3 m und die grenzseitige Wandfläche an jeder Nachbargrenze insgesamt nicht größer als 25 m² sein.

Auch das Planungsrecht ist zu berücksichtigen (www.planas-frankfurt.de).

Weiterhin empfehlen wir, bei einem geplanten Vorhaben in Frankfurt, eine kurze telefonische oder auch gerne persönliche Vorsprache zur Klärung der Genehmigungsfreiheit bzw. der eventuellen Genehmigungspflicht.

Bauaufsicht Frankfurt am Main

Fachdienste Beratung und Antragsannahme

Telefon: (069) 212-0

Kurt-Schumacher-Straße 10

60311 Frankfurt am Main

E-Mail: bauaufsicht@stadt-frankfurt.de

www.bauaufsicht-frankfurt.de

Hessen Wiesbaden

gemäß Anlage 2 zur Hessischen Bauordnung (HBO) I. 1.1 sind Gebäude – und dazu zählen auch Gewächshäuser – genehmigungsfrei, wenn sie weder Aufenthaltsräume noch Toiletten oder Feuerstätten enthalten, sie nicht größer als 30 m³ Brutto-Rauminhalt sind und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen.

Unabhängig davon müssen die Gebäude geltendes (Bau-)Recht einhalten -> ihre Lage ist immer im Einzelfall zu prüfen (Außenbereich? , Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes? , Summe der ggfs. schon vorhandenen Grenzbebauung? usw.).

Eine Pauschal-Auskunft ist leider nicht machbar.

Wir empfehlen auf jeden Fall die Rückfrage beim jeweils zuständigen Bauamt.

Landeshauptstadt Wiesbaden

- Der Magistrat – Bauaufsichtsamt - 630211 -

Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11 31-0

Email: bauberatung@wiesbaden.de

Internet: www.wiesbaden.de

Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin)

Bezüglich der Genehmigungspflicht gibt es die Bauordnungen der Länder und der freien Städte, die es unterschiedlich regeln – ich könnte da höchstens die Landesbauordnung für **Mecklenburg-Vorpommern** zitieren: Gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) Landesbauordnung MV sind eingeschossige Gebäude (was eben auch **Gewächshäuser** sind) **mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m² verfahrensfrei**, außer sie sollen im sogenannten Außenbereich aufgestellt werden – dort sind sie dann unabhängig von der Größe so oder so baugenehmigungspflichtig; „Außenbereich“ sind die Wiesen, Wälder und Felder – also alles das, was nicht schon als Stadt oder Gemeinde bebaut oder Bebauungsplansatzungsgebiet ist. Liegt die Verfahrensfreiheit nach Landesbauordnungsrecht vor, kann sich jedoch insbesondere in Städten dann doch eine Genehmigungspflicht nach Sanierungssatzung, Denkmalsbereich oder Erhaltungssatzung ergeben – das ist von Stadt zu Stadt und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

Soweit etwas dann genehmigungsfrei bzw. verfahrensfrei ist, stellt sich gleichwohl letztlich noch die Frage der Zulässigkeit nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Dafür ist dann maßgeblich, ob der Standort im sogenannten Innenbereich, Außenbereich oder in einer Bebauungsplansatzung liegt. Es könnte also sein, dass ein Gebäude (Gewächshaus) genehmigungsfrei ist, nach dem Bauplanungsrecht aber unzulässig ist, nämlich dann z.B., wenn das Grundstück z.B. zu viel überbaut sein würde (80 % bebaut - 60 % sind aber in der näheren Umgebung nur zulässig).

Stadtverwaltung Schwerin
Fachbereich für Bauen und Denkmalpflege
Fachdienst Bauordnung
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Tel. (0385) 545-0

Niedersachsen (Hannover)

Keine Angabe

Nordrhein-Westfalen Köln

Zuerst einmal richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf Grundstücken, hierzu gehören auch Nebenanlagen wie die im Betreff genannten Hobby-Glas-Gewächshäuser, nach dem Bundesrecht gem. §§ 29-38 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Grundstückslagen können bspw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, im unbeplanten Innenbereich bzw. im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB oder auch im Außenbereich nach § 35

BauGB liegen usw. Zudem können für Grundstückslagen örtliche Bauvorschriften nach § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bestehen.

Hier soll der Kunde, auch bei nicht baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, sich grundsätzlich bei der jeweiligen kommunalen Bauaufsichtsbehörde bzw. beim Bauordnungsamt oder (Stadt)Planungsamt informieren

Die Baugenehmigungspflichtigkeit regelt die jeweilige Landesbauordnung eines Bundeslandes; hier bei uns gilt bekanntlich die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Das heißt, die im Betreff genannten Hobby-Glas-Gewächshäuser (ohne jeglicher Nutzung als Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten), sind als Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt nach § 65 Abs.1 Nr.1 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben bzw. nicht baugenehmigungspflichtig.

Liegt das Grundstück allerdings im Außenbereich nach § 35 BauGB, so sind Vorhaben wie Hobby-Glas-Gewächshäuser, die keinen land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, grundsätzlich **baugenehmigungspflichtig**.

Ist ein Hobby-Glas-Gewächshaus baugenehmigungspflichtig, so handelt es sich hier bei uns (also in Nordrhein-Westfalen), in der Regel um das sogenannte „vereinfachte Baugenehmigungsverfahren“ nach § 68 BauO NRW. Somit richtet sich der formgerechte Bauantrag nach § 69 BauO NRW.

In dem Zusammenhang ist es unbedingt erforderlich, dass die sogenannten Bauvorlagen bzw. Antragsunterlagen nach der jeweiligen landesrechtlichen Bauprüfverordnung erstellt werden. Hier gilt § 10 der nordrhein-westfälischen Bauprüfverordnung (BauPrüfVO). Auch ohne Nachweis der Erstellung dieser Unterlagen von einer Entwurfsverfasserin bzw. eines Entwurfsverfassers nach § 58 BauO NRW muss der Bauantrag auf Grund der Prüffähigkeit vollständig verfasst sein. **Auch hier sollten Sie sich generell bei der jeweiligen kommunalen Bauaufsichtsbehörde bzw. beim Bauordnungsamt informieren.**

Wichtige baurechtliche Vorschriften der BauO NRW:

Auch wenn solche Vorhaben keiner Baugenehmigung bedürfen, müssen Glas-Gewächshäuser - mit eigenen seitlichen Glaswänden -, Brandschutzabstände von mindestens 2,50 m zu **Nachbargrenzen** nach § 31 BauO NRW oder die Abstandflächen von mindestens 3,00 m zu Nachbargrenzen nach § 6 Abs.11 BauO NRW einhalten.

Abstandflächen nach § 6 Abs.11 BauO NRW sind nicht einzuhalten bzw. es darf bis an die Nachbargrenze gebaut werden, wenn solche Vorhaben keine eigenen Glaswände haben und folgende Bedingungen eingehalten werden:

- mittlere Wandhöhen von max. 3,00 m über der Geländeoberfläche (Höhe von Giebelflächen ist bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen)
- Höhe von Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung bis 30°
- (Gesamt)Längen des Vorhabens mit anderen bestehenden Nebenanlagen (bspw.: Garagen/Carports, Abstellräume usw.) von max. 9,00 an einer Nachbargrenze
- (Gesamt)Längen des Vorhabens mit anderen bestehenden Nebenanlagen (bspw.: Garagen/Carports, Abstellräume usw.) von max. 15,00 an allen Nachbargrenzen

Ebenfalls empfiehlt es sich hier, dass Sie bei der jeweiligen kommunalen Bauaufsichtsbehörde bzw. beim Bauordnungsamt weitere Informationen einholen.

Hinweise zur BauO NRW:

Sollte Ihr Vorhaben nicht baugenehmigungspflichtig sein, so entbindet die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden, gem. § 65 Abs.4 BauO NRW (bspw. Einhaltung der Standsicherheit).

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Bauaufsichtsamt

Bürgerberatung Bauen

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln (Deutz)

fon : +49- 221- 0

Email : buergerberatung.bauaufsichtsamt@stadt-koeln.de

Rheinland-Pfalz (Mainz)

Keine Angabe

Saarland (Saarbrücken)

Nach der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert am 15. Juli 2015 sind die Regelungen für die von Ihnen geschilderten Vorhaben wie folgt:

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1a sind eingeschossige Gebäude **bis zu 10qm** Brutto-Grundfläche, außer im Außenbereich, **verfahrensfrei**.

Bei Überschreitung der Größenbegrenzung von 10qm fallen diese Vorhaben in die

a) **Genehmigungsfreistellung nach § 63 LBO**, wenn

1. sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12 und 30 Abs. 2 des Baugesetzbuchs liegen und den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht widersprechen,

2. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist,

3. eine Abweichung nach § 68 von Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erforderlich ist und

4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder bei der Bauaufsichtsbehörde eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt.

oder wenn bereits einer der o.a. Punkte 1.-4. nicht erfüllt ist

b) in das **Vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 64 LBO.**

Die Genehmigungsfreiheit, die Verfahrensfreiheit sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (z.B. Standsicherheitsnachweis, Abstandsflächen...) und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. Sie entbinden auch nicht von der Verpflichtung, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen zu erstatten und Gestattungen einzuholen, insbesondere die Genehmigungen nach den Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes.

Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird für verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 und für genehmigungsfrei gestellte Vorhaben nach § 63 ein Genehmigungsverfahren nach § 64 und für Vorhaben nach § 64 ein Genehmigungsverfahren nach § 65 durchgeführt.

Für Gewächshäuser, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, gibt es andere und weitergehende Anforderungen.

Falls Sie die gesetzlichen Regelungen der LBO nachlesen wollen, können Sie dies auf unsere Homepage www.innen.saarland.de unter <http://www.saarland.de/3072.htm> tun.

Referat E3

Oberste Bauaufsicht

Franz-Josef-Röder-Straße 21 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-0
www.innen.saarland.de

*Oberste Bauaufsichtsbehörde finden Sie in der Talstraße 43-51,
19 Saarbrücken (Eingang von der Yorkstraße)*

Sachsen (Dresden)

Handelt es sich dagegen um eine private Nutzung, greift der § 61 Abs. 1 Nr. 1 a) Sächsische Bauordnung, wonach eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², **außer im Außenbereich** verfahrensfrei sind.

Die Brutto-Grundfläche wird bestimmt durch die Außenkanten, der Außenwände, die die Dachkonstruktion tragen. Zum Außenbereich gehören alle Flächen, die nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplanes, eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen. So endet der Innen- und beginnt der Außenbereich mit der Grenze des letztbebauten Grundstücks. Die Beurteilung ob es sich um Außen- oder Innenbereich handelt, wird ausschließlich vom zuständigen Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

Voraussetzung ist außerdem, dass es sich um ein Gewächshaus handeln, was überwiegend aus lichtdurchlässigen Baustoffen besteht und ausschließlich zur Aufzucht und zur gärtnerischen Pflege von Pflanzen bestimmt ist. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang darauf zu richten, dass es sich wirklich um ein Gewächshaus handelt und die bauliche Anlage nicht anderen Zwecken dienen soll, etwa als Gartenhäuschen oder als Wintergarten, im letzten Fall insbesondere dann, wenn das Gewächshaus unmittelbar an ein Wohngebäude angebaut werden soll.

Bei einer evtl. Verfahrensfreiheit wird der Bauherr jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, § 59 Abs. 2 (SächsBO) entbunden. Das heißt, dass der Bauherr eigenverantwortlich alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. Satzungen, Festsetzungen in B-Plänen u. s. w.) die für das Grundstück zutreffen, einholen muss.

Im Übrigen handelt es sich beim Baurecht ausschließlich um Landesrecht, d. h. jedes Bundesland hat ihre eine Bauordnung und weitere geltende Vorschriften die zu beachten sind.

Daher ist eine entsprechende Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf jeden Fall notwendig und kann Ihrerseits nicht durch eine Beratung geklärt werden.

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung | Bauaufsichtsamt | Abt. Bauaufsicht

Telefon (03 51) 4 88 0

Sachsen-Anhalt (Magdeburg)

Die Bauordnungen sind grundsätzlich Landesrecht und gelten damit für das jeweilige gesamte Bundesland (kein Unterschied zwischen Stadt und Land).

In Sachsen-Anhalt gilt die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Gemäß § 60 Abs. 1 Ziff. 1a BauO LSA sind eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich, verfahrensfrei.

Für die Hobby- und Glasgewächshäuser mit einer Grundfläche bis zu 10 m², sofern sie im Innenbereich gemäß §§ 30, 34 Baugesetzbuch (BauGB) errichtet werden, ist keine Baugenehmigung erforderlich.

Hobby-Gewächshäuser ab 10 m² sowie alle Gewächshäuser im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sind baugenehmigungspflichtig und gem. Bauvorlagen-verordnung (BauVorIV) des Landes Sachsen-Anhalt bei der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Landeshauptstadt Magdeburg
Bauordnungsamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Tel.: 0049 (0)391/ 540 0

Schleswig-Holstein (Lübeck)

hinsichtlich Ihrer Anfrage empfehle ich Ihnen, sich die Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnungen anzuschauen.

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein regelt z.B. es wie folgt:

Gemäß § 63 (1) a) sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu

30 m³ bzw. im Außenbereich bis zu 10 m³, bzw. gemäß § 63 (1) d) LBO

sind Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe verfahrensfrei.

Eine Änderung der LBO SH ist in Planung - hier ist auch dieser Punkt betroffen.

5.610.5 - Bauaufsicht, Bauberatung
und Prüfamts für Standsicherheit

Hansestadt LÜBECK

Fachbereich Planen und Bauen
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung
Mühlendamm 22
23552 Lübeck
Telefon: 0451 - 122 6320
Fax: 0451 - 122 6306

Thüringen (Erfurt)

Keine Angabe